

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der Deutsche Pfandbriefbank AG

gültig ab 12. November 2022

in der Aufsichtsratsitzung am 11. November 2022 beschlossen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Mitglieder des Aufsichtsrats	3
§ 3 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter	5
§ 4 Einberufung.....	6
§ 5 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats.....	7
§ 6 Beschlussfassung	8
§ 7 Berichterstattung	10
§ 8 Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden.....	10
§ 9 Aufsichtsratsplenium.....	11
§ 10 Ausschüsse	13
§ 11 Bestellung von Vorstandsmitgliedern	16
§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte	18
§ 13 Verschwiegenheitspflicht.....	20
§ 14 Interessenkonflikte, Transparenz und Effizienz.....	21

§ 1 Allgemeines

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Dies umfasst auch Nachhaltigkeitsfragen sowie die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Der Aufsichtsrat prüft Vorschläge und Informationen des Vorstands und unterstützt diesen durch konstruktive Kritik (auch im Hinblick auf die Strategie des Unternehmens).

Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen. Er übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern ein Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen, und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Der Aufsichtsrat widmet der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für den Vorstand und die Mitarbeiter ausreichend Zeit.

§ 2 Mitglieder des Aufsichtsrats¹

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen betreiben, erforderliche Sachkunde und die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Im Einklang mit § 100 Abs. 5 AktG muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Der Aufsichtsrat muss außerdem in seiner Gesamtheit die Kenntnisse,

¹ Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere, dass alle Ämter weiblich oder männlich besetzt werden können. Die in dieser Geschäftsordnung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

- Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung des Vorstands notwendig sind. Bei der Besetzung sind die internationale Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte sowie die vom Aufsichtsrat festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zu berücksichtigen. In diesem Rahmen ist auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken. Der Aufsichtsrat legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen im Einklang mit § 111 Abs. 5 AktG fest und erarbeitet eine Zielsetzung nach Maßgabe von § 25d Abs. 11 Satz 2 Nr. 2 KWG zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie eine Strategie zu deren Erreichung.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder ist § 25d Abs. 3 KWG zu berücksichtigen. Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter angehören, dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder sind auch die Kriterien in Ziffer C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex mit einzubeziehen. Grundsätzlich sollte mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Ehemalige Mitglieder des Vorstandes sollen nicht den Vorsitz des Aufsichtsrats oder den Vorsitz eines Ausschusses übernehmen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein und die Amtsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds in der Regel mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt, enden. Die maximale Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats soll in der Regel drei volle Amtsperioden im Sinne von § 102 Abs. 1 AktG nicht übersteigen.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- (5) Die vorstehenden Grundsätze sind neben den gesetzlichen Regelungen zur Mitgliedschaft im Aufsichtsrat (z.B. nach Aktienrecht oder Aufsichtsrecht) bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll sich der Aufsichtsrat bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Entsprechendes gilt bei etwaigen Vorschlägen des Aufsichtsrats zu einer gerichtlichen Ersatzbestellung des Aufsichtsrats.
- (6) Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Die Amtszeit eines gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei und bei der Einführung in ihr Amt werden sie von der Gesellschaft durch angemessene personelle und finanzielle Ressourcen unterstützt.

§ 3 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der auf die Neuwahl des Aufsichtsrats folgenden Sitzung (konstituierende Sitzung), die von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet wird, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter, jeweils für die Dauer deren Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, so gilt unter ihnen die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge. Ein stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender hat die nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung bestehenden Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden nur, wenn dieser verhindert ist. In diesem Fall werden alle nach Gesetz, Satzung

oder dieser Geschäftsordnung bestehenden Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden vom zur Vertretung befugten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wahrgenommen, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen.

- (2) Im Falle des Ausscheidens oder der Mandatsniederlegung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines Stellvertreters wird unverzüglich ein Nachfolger gewählt; im Falle eines Stellvertreters ist dies nur zwingend, wenn es keinen weiteren Stellvertreter gibt.

§ 4 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab und soll mindestens eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Der Aufsichtsrat soll dabei regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Für die Einhaltung dieser Frist ist es ausreichend, wenn die jeweilige Sitzung am fünfzehnten Tag nach der Absendung der Einberufung stattfindet. In dringenden Fällen und in Fällen des Absatzes 3 kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Einberufung muss jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass die schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist verpflichtet, unverzüglich den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (4) Mit der Einberufung werden die Gegenstände der Tagesordnung mit Angabe, ob diese zur Information oder Entscheidung vorgelegt werden, sowie Ort und Uhrzeit der Sitzung mitgeteilt. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist für die Einberufung verkürzen kann, kann er auch bei einer bereits einberufenen Sitzung nachträglich die Tagesordnung ergänzen. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung zugeleitet. In Fällen, in denen es auf Aktualität ankommt, oder in sonstigen zwingenden Fällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann diese Frist unterschritten werden. Zu entscheidungsrelevanten Punkten der Tagesordnung sind mit den Unterlagen Beschlussvorschläge vorzulegen. Über Gegenstände, die den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind, werden nur Beschlüsse gefasst, wenn vor der Beschlussfassung kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
- (5) Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung, in der nicht nur über die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, sondern auch über die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder entschieden werden kann, bedarf es weder der besonderen Einladung noch der Mitteilung der Tagesordnung.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Sitzungsleiter oder der Aufsichtsrat durch Beschluss im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Der Sitzungsleiter kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zuziehen. Gegen diese Entscheidung

kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats die Beschlussfassung des Aufsichtsrats herbeiführen.

- (2) Wird jedoch der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu den Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse hinzugezogen, soll gem. § 109 Abs. 1 AktG der Vorstand an diesen Sitzungen nicht teilnehmen, außer der Aufsichtsrat bzw. der jeweilige Ausschuss erachtet die Teilnahme des Vorstands als erforderlich. Im Regelfall erachtet der Aufsichtsrat die Teilnahme des Vorstands in diesen Fällen als sinnvoll und erforderlich (z.B. Berichterstattung zu Quartals- und Jahresabschlüssen). Insofern nimmt der Vorstand auch regelmäßig an diesen Sitzungen teil, solange der Aufsichtsrat oder einer seiner Ausschüsse keine abweichende Anordnung trifft.
- (3) Sofern nach diesen Bestimmungen Dritte an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, die nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, holt der Sitzungsleiter eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung ein.
- (4) Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die grundsätzlich auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können. Die Durchführung von Sitzungen mittels Telefon- oder Videokonferenz sollte aber nicht die Regel sein.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlich, telefonisch, per Telefax, per Videokonferenz oder per E-Mail durchgeführten Abstimmung – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – herbeiführen. Ebenso kann der Aufsichtsratsvorsitzende im Rahmen einer Sitzung die Abstimmung einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Wege der vorgenannten Verfahren

zulassen. Ein Widerspruchsrecht einzelner Aufsichtsratsmitglieder gegen eine Beschlussfassung im Wege der vorgenannten Verfahren besteht nicht. Diese Regelung gilt entsprechend für die Beschlussfassung in Ausschüssen. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Absätze (3) bis (5) entsprechend.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich der Aufsichtsratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden muss, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Aufsichtsratsmitglieder können mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die durch ein Telefax übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original unterzeichnet ist, oder durch eine andere, vergleichbare Form übermittelte Stimmabgabe, sofern der Aussteller eindeutig erkennbar ist. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bestimmt der Sitzungsleiter. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Diskussionen sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, dass sein Stimmverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind unverzüglich allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten.

- (7) Willenserklärungen, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, werden in dessen Namen vom Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben.

§ 7 Berichterstattung

Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine Berichtspflichten, unter anderem die in § 90 AktG genannten, erfüllt.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er bestimmt die Tagesordnung von Sitzungen, die Reihenfolge der Sitzungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Hierbei stellt er sicher, dass strategische Fragen vorrangig erörtert und relevante Dokumente rechtzeitig vor der Sitzung vorgelegt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende gewährleistet, dass Entscheidungen grundsätzlich auf einer fundierten und sachkundigen Basis getroffen werden.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Funktionsweise und den Informationsfluss innerhalb des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse verantwortlich. Er fördert eine offene und kritische Diskussion und gewährleistet, dass auch abweichende Ansichten geäußert und im Rahmen des Entscheidungsprozesses diskutiert werden können.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßigen Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens. Er wird über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und soll erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert die Hauptversammlung über die Struktur und Einzelheiten einschließlich der variablen Bestandteile des Vergütungssystems des Vorstands und deren Veränderung.

§ 9 Aufsichtsratsplenum

- (1) Aufgaben des Aufsichtsrats werden grundsätzlich vom Plenum wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für folgende Aufgaben:
- a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 84 AktG, § 11 Abs. 1 GO AR);
 - b) Entscheidung über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für den Vorstand auf Vorschlag des Vergütungskontrollausschusses und regelmäßige, mindestens jedoch jährliche, Überprüfung derselben;
 - c) Festlegung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder (§ 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG, § 11 Abs. 6 GO AR);
 - d) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer sowie Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns und Berichterstattung nach Maßgabe des § 171 AktG; an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss nimmt der Abschlussprüfer teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss;
 - e) Entscheidung über den Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß § 12 GO AR und die Zustimmung zu Geschäften (letzteres soweit nicht diese Geschäftsordnung oder eine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung eines Ausschusses die Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses vorsieht);

- f) Beratung aufgrund der Berichte des Vorstands, soweit sie nicht nach dieser Geschäftsordnung oder der Geschäftsordnung eines Aufsichtsratsausschusses ausschließlicher Gegenstand von Beratung in einem der Aufsichtsratsausschüsse sind, über
- aa. Risikomanagement;
 - bb. Markt-, Kredit-, Länderrisiken;
 - cc. Liquiditäts- und Fundingrisiken;
 - dd. operationelle Risiken;
 - ee. legislative und judikative Risiken;
 - ff. Reputationsrisiken.

Dies umfasst – mit Unterstützung des Risikomanagement- und Liquiditätsstrategieausschusses – die Sicherstellung der Umsetzung der (Risiko-) Strategie und der Organisationsstruktur, einschließlich des Rahmenwerks für das Risikomanagement (inkl. Risikoappetit und Risikokultur).

- g) Der Aufsichtsrat überprüft auf Basis des jährlichen Berichts des Präsidial- und Nominierungsausschusses zur Corporate Governance die Wirksamkeit des Rahmenwerks für die interne Governance des Unternehmens sowie die Einhaltung der Vorgaben der Suitability Policy und leitet, sofern erforderlich, geeignete Schritte zur Behebung ermittelter Mängel ein. Dies umfasst auch die Überwachung von Umsetzung und Pflege relevanter Richtlinien, wie dem Verhaltenskodex.

- (2) Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer gemäß lit. d) wird mit dem Abschlussprüfer vereinbart,

- a) dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Prüfungs- und Digitalisierungsausschusses (vgl. § 10 Abs. 3 lit. b) GO AR) über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet werden, sofern diese nicht beseitigt werden,

- b) dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben,
 - c) dass der Abschlussprüfer informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben,
 - d) dass der Abschlussprüfer über alle wesentlichen Bilanzierungsmethoden sowie über Alternativen zur bilanziellen Behandlung, die mit dem Vorstand diskutiert worden sind, und über sonstige wesentliche Kommunikation zwischen dem Vorstand und dem Abschlussprüfer informiert, und
 - e) dass der Abschlussprüfer über Leistungen, die er über den erteilten Prüfungsauftrag hinaus für die Gesellschaft erbracht hat, informiert.
- (3) Der Aufsichtsrat kann unabhängige Berater hinzuziehen, wenn er dies zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einzelfall für erforderlich hält. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, deren Aufgaben und Rechte in eigenen Geschäftsordnungen niedergelegt sind, die das Plenum des Aufsichtsrats beschließt. Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend beziehungsweise in der Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses Abweichendes bestimmt ist. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen die zur Erfüllung der jeweiligen Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben. Um die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch zwischen den einzelnen Ausschüssen sicherzustellen, soll mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses einem weiteren Ausschuss angehören.

- (2) Soweit nicht durch diese Geschäftsordnung bestimmt, werden der Vorsitzende sowie ggf. ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse vom Aufsichtsrat bestimmt. Die Ausschüsse sind – soweit sie anstelle des Aufsichtsrats Entscheidungen treffen – beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, mindestens jedoch drei ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet, in dessen Abwesenheit von einem von ihm bestimmten Mitglied des Ausschusses oder, wenn eine solche Festlegung nicht erfolgt sein sollte, vom jeweils dienstältesten anwesenden Mitglied des jeweiligen Ausschusses.
- (3) Der Aufsichtsrat bildet einen Präsidial- und Nominierungsausschuss, einen Prüfungs- und Digitalisierungsausschuss, einen Risikomanagement- und Liquiditätsstrategieausschuss sowie einen Vergütungskontrollausschuss, die sich wie folgt zusammensetzen:
- a) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und zwei vom Aufsichtsrat zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an. Vorsitzender des Präsidial- und Nominierungsausschusses ist der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Mitglieder des Präsidial- und Nominierungsausschusses müssen individuell und kollektiv über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen betreffend das Auswahlverfahren und die Anforderungen an die Eignungsprüfung verfügen.
 - b) Dem Prüfungs- und Digitalisierungsausschuss gehören mindestens drei vom Aufsichtsrat zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungs- und Digitalisierungsausschusses sollen über gute Kenntnisse der Rechnungslegung, Abschlussprüfung oder der Betriebswirtschaft verfügen. Unter ihnen müssen zwei ausgewiesene Finanzexperten sein, die die Anforderungen des § 107 Abs. 4 Satz 3 AktG erfüllen, d.h. mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet

Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Digitalisierungsausschusses wird vom Aufsichtsrat gewählt. Er muss die Anforderungen von § 25d Abs. 9 Satz 3 KWG und soll ferner auch diejenigen der Ziffern C.10 und D.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex erfüllen, insbesondere über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sollen nicht vor Ablauf von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand in den Prüfungs- und Digitalisierungsausschuss und dürfen nicht zum Vorsitzenden des Prüfungs- und Digitalisierungsausschusses gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht zum Vorsitzenden des Prüfungs- und Digitalisierungsausschusses gewählt werden.

- c) Dem Risikomanagement- und Liquiditätsstrategieausschuss gehören mindestens drei vom Aufsichtsrat zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an. Der Vorsitzende des Risikomanagement- und Liquiditätsstrategieausschusses wird vom Aufsichtsrat gewählt. Die Mitglieder des Risiko- und Liquiditätsausschusses müssen individuell und kollektiv über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen betreffend das Risikomanagement und die Kontrollverfahren verfügen.
- d) Dem Vergütungskontrollausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses ist, die Vorsitzenden des Risikomanagement- und Liquiditätsstrategieausschusses und des Prüfungs- und Digitalisierungsausschusses sowie mindestens ein vom Aufsichtsrat zu wählender Arbeitnehmervertreter an. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der

Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung des Unternehmens.

Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet.

- (4) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, die Sinnhaftigkeit einer Rotation der Vorsitzenden und Mitglieder von Ausschüssen, wobei die spezifischen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die individuell und kollektiv für diese Ausschüsse erforderlich sind.
- (5) Die Mitglieder von Ausschüssen führen offene und kritische Diskussionen, in denen in konstruktiver Weise widersprechende Meinungen erörtert werden.
- (6) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Aufsichtsratsplenum in angemessener Form über Gegenstand, Inhalt und die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen und die Beschlussfassungen.
- (7) Sofern der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss nicht angehört, sind die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Bestellung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, beruft sie ab und ist zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Er sorgt dabei gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Zur Festlegung der Zielgröße des Frauenanteils im Vorstand durch den Aufsichtsrat gilt § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

- (2) Vorstandsmitglieder können für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt werden.
- (3) Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden. Die Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden oder zwei Co-Vorstandsvorsitzende, die sich nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstands die Rechte, Pflichten und Aufgaben eines Vorstandsvorsitzenden nach Satzung und Geschäftsordnungen aufteilen, ernennen. Der Aufsichtsrat genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstands inkl. der Geschäftsverteilung oder gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, falls der Vorstand sich selbst keine Geschäftsordnung gibt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel nicht älter als 60 Jahre sein.
- (6) Der Aufsichtsrat ist für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands nach Maßgabe der § 25a Abs. 5 in Verbindung mit § 25d Abs. 12 KWG und der Institutsvergütungsverordnung² verantwortlich. Das Aufsichtsratsplenum beschließt auf Vorschlag des Vergütungskontrollausschusses das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich wesentlicher Vertragselemente und überprüft es regelmäßig. Er beschließt ferner über die Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der wesentlichen Vertragsbestandteile wie z.B. Laufzeit, Gehaltsbestandteile und Gehaltsstrukturen. Bei der Festsetzung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstands sowie zur

² Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung).

Lage des Instituts steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf außer für die nach Gesetz oder Satzung zustimmungspflichtigen Geschäfte (wie zum Beispiel der Gewährung solcher Kredite, die nach dem KWG der Zustimmung des Aufsichtsrats (oder "Aufsichtsorgans") bedürfen) für folgende Geschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung (bzw. im Fall der Verabschiedung der Geschäftsordnung und -verteilung des Vorstands der nachträglichen Genehmigung) des Aufsichtsrats:

- Bestimmte Grundlegende Maßnahmen und Geschäftsaktivitäten -

- a) Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft, soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen (einschließlich der Bedingungen zur Ausgabe junger Aktien);
- b) Festlegung des Jahresbudgets sowie von Investitions- und Finanzplänen (Mehrjahresplanung) für die Gesellschaft und/oder den Konzern sowie die Festsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik einschließlich der strategischen Unternehmensplanung;
- c) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen, soweit es sich nicht um rein operative unterstützende Untergesellschaften der Tochtergesellschaften handelt und soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswertes der Buchwert 5% des haftenden Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz übersteigt;

- d) Finanzmaßnahmen, die nicht durch Beschlüsse zu Finanzplänen gemäß lit. b) gedeckt sind und deren Wert im Einzelfall 5% des haftenden Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz übersteigt und die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs erfolgen;
- e) Entscheidungen, die den Bestand der Gesellschaft betreffen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- f) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, sofern der Erwerbspreis EUR 5 Millionen übersteigt; dies gilt auch dann, wenn das Grundstück von einer Grundstückshilfsgesellschaft erworben oder veräußert wird;
- g) Erteilung von Generalvollmachten (hierunter fallen nicht Prokuren) für Mitarbeiter der Gesellschaft;

- Bestimmte Personalangelegenheiten und Angelegenheiten mit Bezug auf den Vorstand -

- h) Gewährung von Organkrediten im Sinne von § 15 KWG. Kredite an Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Aufsichtsrats sowie an ihre jeweiligen Angehörigen werden nicht gewährt;
 - i) Festlegung oder Änderung des Vergütungssystems für die Mitarbeiter oder der allgemeinen Richtlinien für die Gehaltsstruktur der Gesellschaft;
 - j) Verabschiedung der Geschäftsordnung und -verteilung des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte – gegebenenfalls auch im Einzelfall – zu erweitern oder einzuschränken, auch in Geschäftsordnungen von Aufsichtsratsausschüssen, soweit nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Zustimmungsvorbehalte vorgesehen sind.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Verlauf der Beratungen, die Stellungnahmen, die Stimmabgabe sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder (gleich, ob im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss), vertrauliche Berichte sowie noch nicht veröffentlichte Finanzdaten. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amts fort.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, so hat es zuvor den Aufsichtsratsvorsitzenden, bzw. im Falle des Aufsichtsratsvorsitzenden den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hierüber zu unterrichten und eine unverzügliche Entscheidung des Aufsichtsrats durch Beschluss herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Das betreffende Aufsichtsratsmitglied stellt auch sicher, dass die von ihm eingeschalteten Dritten die dem Aufsichtsratsmitglied obliegende Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, alle ihnen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit übermittelten Unterlagen der Gesellschaft einschließlich etwaiger Duplikate und Fotokopien herauszugeben oder, es sei denn, gesetzliche Vorschriften sehen eine Aufbewahrungsfrist vor, auf Verlangen des Aufsichtsrats zu vernichten.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet.

§ 14 Interessenkonflikte, Transparenz und Effizienz

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder für andere nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eigene Geschäfte und die eng verbundener Personen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 MAR) mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, gem. Art. 19 MAR - unter Beachtung der regulatorischen Bagatellgrenzen - unverzüglich der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Zeiträume, in welchen ein solcher Handel nicht erfolgen darf (z.B. zeitlich begrenztes Handelsverbot (sog. Closed Period), Zeiträume der Selbstbefreiung bei Vorliegen von Insiderinformationen, 30 Kalendertage vor Veröffentlichung von (Zwischen-) Finanzberichten bzw. vorläufigen Zahlen), sind strikt zu beachten.
- (3) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen nicht geschlossen werden. In jedem Fall bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt unverzüglich Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat eigene Interessenkonflikte gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen. Aus solchen Geschäftsbeziehungen gezahlte Vergütungen der Gesellschaft an Mitglieder des Aufsichtsrates werden im Konzernabschluss ausgewiesen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung bzw. eines Interessenkonflikts des Aufsichtsratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter prüft, ob der ihm offengelegte Interessenkonflikt ein wesentliches Risiko für die Unabhängigkeit des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds darstellt, und ergreift Maßnahmen, um den Interessenkonflikt zu verhindern, angemessen einzuschränken oder zu lösen. Solche Maßnahmen können beispielsweise die Offenlegung des drohenden Interessenkonflikts, die Nichtausübung

des Stimmrechts oder die Nichtteilnahme an entsprechenden Beratungen während der Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. des betroffenen Ausschusses sein.

- (5) Unabhängig von etwaigen Zustimmungserfordernissen gem. § 111b AktG lässt sich der Aufsichtsrat jährlich über die Ergebnisse der internen Abfragen und Kontrollen hinsichtlich der Geschäfte mit nahestehenden Personen („related party transactions“) i.S. von §§ 111a ff. AktG berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in seiner Person soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegen.
- (7) Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (8) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.